

Intelligenz- und Wochenblatt
für
Frankenberg mit Sachsenburg
und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 30.

Sonnabends, den 14. April.

1860.

Bekanntmachung.

Das für das Jahr 1860 aufgestellte, vom Königlichen Finanz-Ministerium geprüfte und abgeschlossene Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster liegt von heute an in der Expedition der Stadtsteuer-Einnahme, welche sich jetzt im Rathhause, 1 Treppe hoch, befindet, bis
zum 23. April d. J.

für jeden Steuerpflichtigen zur Einsicht in Betreff seines eigenen Ansages bereit.

Reclamationen gegen Steuerfälle sind binnen drei Wochen und spätestens bis zu obgedachtem Tage bei der Königl. Bezirkssteuer-Einnahme in Ehemniß anzubringen.

Später eingebrachte Reclamationen bleiben ohne Berücksichtigung.

Uebrigens sind unbeschadet etwaiger Reclamationen, welche von der Pflicht, den angelegten Steuerbetrag zu dem angeetzten Termin zu bezahlen, nicht befreien, die geordneten Personal- und Gewerbe-Steuern und zwar für den ersten diesjährigen Termin

den 16. April d. J.

nach einem halben Jahresbetrage bei Vermeidung sofortiger Execution an die Stadtsteuer-Einnahme abzuführen.

Frankenberg, am 28. März 1860.

Der Stadtrath
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Sonntagschule haben
nächsten Montag, Vormittags von 10 — 12 Uhr,
an Rathsstelle zu erfolgen.

Es wird dabei erinnert, daß alle Lehrlinge hiesiger Innungen die Sonntagschule zu besuchen verpflichtet sind, und daß von jetzt an dergleichen Lehrlinge nicht eher losgesprochen werden, als bis sie den Nachweis eines zwei Jahre hindurch fortgesetzten fleißigen und erfolgreichen Sonntagschulbesuches zu führen vermögen.

Frankenberg, am 12. April 1860.

Der Stadtrath
Melzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nächsten Montag, den 16. April d. J.,

Nachmittags von 2 Uhr an,

sollen zunächst die hinter der Gasanstalt gelegenen sogenannten Wagner'schen Gärten und sodann die zwischen der Scheffel- und der Schießhausstraße gelegenen Gärten